

Stiftungsgeschäft

Zur Würdigung der hervorragenden Verdienste von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Valentin Gerein – Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und des Ordens für Freundschaft der Russischen Föderation – um die Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland und International errichten wir, die unterzeichneten Frau **Oberstudiendirektorin i.R. Else Albrecht**, Harthweg 48, 60529 Frankfurt am Main und Frau **Kanidta Gerein, geb. Brittner**, wohnhaft Am Dornbusch 1, 49163 Bohmte in Zusammenarbeit mit dankbaren Betroffenen, Familienangehörigen und Förderern: Fam. Alexander, Anna, Ludmilla Reimchen/Offenburger Straße 31, 78048 Villingen-Schwenningen, Fam. Dieter, Vera, Nadine Pecher/ An der Römervilla 13, 86316 Friedberg, Frau Gabi Schweiger/München, Frau Monika Quiring/Bonn, Herr Wolfgang Bubenzer/Kaiser Str. 16, 51643 Gummersbach die „Dr. Valentin Gerein Stiftung – Hilfe für Tschernobyl- und krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden.

Zweck der Stiftung ist es, Tschernobyl- und krebskranken Kindern nach dem Ganzheitskonzept von Prof. Dr. V. Gerein zu helfen, und Menschen, die sich um krebskranke Kinder verdient gemacht haben, für Ihr Lebenswerk auszuzeichnen und junge wissenschaftliche Fachkräfte zu fördern.

Die Stiftung erhält ein Barvermögen von Euro 110.000,- (einhundertzehntausend Euro).

Organe der Stiftung sind der aus drei Personen bestehende Vorstand und der aus sieben Personen bestehende Stiftungsrat, sowie der durch den Vorstand berufene Sachverständigen – Beirat (Personenzahl unbegrenzt).

Die Stiftung erhält die nachfolgende Verfassung:

Verfassung der „Dr. Valentin Gerein Stiftung – Hilfe für Tschernobyl- und krebskranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung und führt den Namen
Dr. Valentin Gerein Stiftung – Hilfe für Tschernobyl-, krebskranke und sozial verhaltensauffällige und –gestörte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Kurzname

Dr. Valentin Gerein Stiftung – Hilfe für Tschernobyl-, krebskranke und sozial verhaltensauffällige und –gestörte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

(2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Adresse:

Universitäts-Kinderklinik, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Tschernobyl-, krebserkrankten sowie sozial verhaltensauffälligen und -gestörten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Ganzheitskonzept von Prof. Dr. Valentin Gerein zu helfen, ihre seelische, geistige und körperliche Gesundheit zu stärken und präventiv zu schützen durch:
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ärzten, wissenschaftlichem Personal und Pflegepersonal aus der Tschernobyl-Region
 - wissenschaftliche Forschung und Förderung der wissenschaftlichen Schwerpunkte, wie z.B. Psychoneuroimmunologie, virale sexuell übertragbare virussassoziierte Tumore und anderen
 - Kostenübernahme für weitere Projekte zur Früherkennung von Sozialverhaltensstörungen mit fachübergreifender Therapie und Prävention, sowie wissenschaftliche Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen, in denen Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Valentin Gerein federführend ist.
- (2) Die Stiftung verfolgt den Zweck nicht zuletzt durch Vergabe einer Auszeichnung an Menschen für ihr Lebenswerk, die sich um krebserkrankte Kinder verdient gemacht haben; Auszeichnung und Förderung mit Stipendien des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Stiftungsvermögen von Euro 110.000,- (in Worten einhunderttausend Euro) ausgestattet, das die Stifter binnen drei Monaten nach Genehmigung und Erteilung der vorläufigen Gemeinnützigkeitsbescheinigung der Stiftung in Geld zukommen lassen.

- (2) Bei der Verwaltung ihres Vermögens und bei der Verfügung über einzelne Vermögenswerte ist die Stiftung im Rahmen der Satzung und jeweils geltenden Gesetze und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen frei.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und darf nur, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleibt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in seiner Substanz angegriffen werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen. Die Stiftung ist berechtigt, um den Erhalt des Stiftungsvermögens zu gewährleisten, aus ihren Erträgen den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Betrag einer Rücklage zuzuführen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, mit denen keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Das Stiftungsvermögen kann und soll durch Zustiftungen erhöht werden. Als Zustiftungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, gelten nur ausdrücklich so bezeichnete Zuwendungen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zur Finanzierung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung jedoch als Erbe eingesetzt ist, gilt die Zuwendung von Todes wegen im Zweifel als Zustiftung.

§4 Finanzierung des Stiftungszwecks

- (1) Die Stiftung finanziert die Verfolgung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden (verfügbare Stiftungsmittel). Die verfügbaren Stiftungsmittel dürfen lediglich für den Stiftungszweck und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden. Sie dürfen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen einer Rücklage zugeführt werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Um das laufende Geschäft der Stiftung zu starten und langfristig zu sichern, verpflichten sich die Stifterin Frau Else Albrecht in den kommenden drei Jahren 70.000 Euro (siebzig tausend Euro) der Stiftung in Form von Spenden zu zuführen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

- (2) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Organmitglieder, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Präsident/in, Stellvertretende Präsident/in für Finanzen, Stellvertretende Präsident/in fürs Protokoll. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden, dabei scheiden die abberufenen temporären Stiftungsratsmitglieder aus. Eine Wiederwahl in den Stiftungsrat ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er ist zur Führung aller Geschäfte berufen, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - c) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres.
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes und sonstiger anzuzeigender Vorgänge an die Aufsichtsbehörde.
 - f) Information, mindestens ein mal jährlich über Stiftungsaktivitäten und Kontaktpflege mit den Förderern. Werbung um Zuwendungen und Zustiftungen an die Stiftung. Ausstellung der Spendenbescheinigungen für das Finanzamt.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsident/in für Finanzen den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand kann alle Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren auch mit Hilfe der modernen Medien (FAX, E-Mail u.a.) treffen. Diese erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Dem ersten Vorstand gehören an: Frau Else Albrecht, geb. 17.12.1922, Präsidentin, wohnhaft Harthweg 48, 60529 Frankfurt a. M.; Herr Dr. Henning Eismann, geb. am 16.09.1940, Vize Präsident (Finanzen) wohnhaft Marbachweg 348, 60320 Frankfurt a. M.; Frau Vera Pecher, geb. Springer geb. am 29.11.1956, Vize Präsidentin (Protokoll) wohnhaft An der Römervilla 13, 86316 Friedberg/Bay.

§9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei höchstens sieben Personen, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, so scheidet es für die Zeit seiner Mitgliedschaft im Vorstand aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Stiftungsrat gehören auf Lebenszeit als ständige Mitglieder die Stifter: Frau Oberstudiendirektorin i.R. Else Albrecht, Harthweg 48, 60529 Frankfurt am Main – Vertreter und gesetzlicher Nachfolger Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Valentin Gerein, wohnhaft Am Müllerwald 16, 55120 Mainz; und Frau Kandita Gerein, geb. Brittner, wohnhaft Am Dornbusch 1, 49163 Bohmte – Vertreter und gesetzlicher Nachfolger Herr Josef Gerein, wohnhaft Rhein Str. 24, 68623 Lampertheim an. Als temporäre Mitglieder gehören dem Stiftungsrat ferner eine bis fünf Personen an, die von den ständigen Mitgliedern einstimmig für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl als temporäre Mitglieder des Stiftungsrates kommen vor allem Persönlichkeiten in Frage, die über Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder Notfallhilfe verfügen, die Zustiftungen gemacht oder sich auf andere

Weise um die Stiftung besonders verdient gemacht haben. Scheidet ein ständiges Mitglied auf Dauer aus dem Stiftungsrat aus, so folgt sein Vertreter/Gesetzlicher Nachfolger. Steht kein möglicher Nachfolger zur Verfügung, wählen die verbleibenden ständigen Mitglieder und deren Stellvertreter einstimmig einen geeigneten Nachfolger/in – vornehmlich aus dem Kreis der Zustifter oder der besonders bewährten temporären Mitglieder. Scheidet ein ständiges Mitglied vorübergehend – etwa aufgrund der Wahl in den Vorstand – aus dem Stiftungsrat aus, so folgt ihm sein Stellvertreter/in.

§10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben – Wahl des Vorsitzenden/in und Stellvertretenden Vorsitzenden/in in den Stiftungsrat sowie:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- b) Beratung des Vorstandes. Beratung und Genehmigung der Geschäftsordnungen der Stiftungsgremien.
- c) Entscheidung in Angelegenheiten von besonderer grundsätzlicher Bedeutung.
- d) Erlass von Richtlinien für den Ersatz von Auslagen der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- e) Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes zu Haushaltsplan und Jahresabschluss.
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung, sowie über Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter anberaumt. Der Vorsitzende muss den Stiftungsrat einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand, Stiftungsrat und Sachverständigenbeirat statt, zu der der Vorsitzende des Stiftungsrats einlädt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder – darunter mindestens zwei ständige Mitglieder und Stellvertreter - anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen können nicht gegen die Stimme eines Stifters, bzw. seines gesetzlichen Nachfolgers im Stiftungsrat, getroffen werden. Der erklärte oder mutmaßliche Wille der Stifter ist stets maßgebend.

- (4) Der Stiftungsrat kann alle Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren auch mit Hilfe der modernen Medien (FAX, E-Mail u. a.) treffen. Diese erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Dem ersten Stiftungsrat gehören an: Dipl. Kaufm. Gerhard Sauer (Temporäres Mitglied), Ludwigstraße 3, 64546 Mörfelden-Walldorf als Vorsitzender; Stellvertretende Vorsitzende wird nachgewählt; Frau Kandita Gerein (Ständiges Mitglied), Am Dornbusch 1, 49163 Bohmte; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Valentin Gerein (Ständiges Mitglied), wohnhart Am Müllenwald 16 55120 Mainz in Nachfolge von verstorbenen Frau Albrecht früher wohnhaft am Harthweg 48, 60529 Frankfurt am Main; Wolfgang Bubenzer (Temporäres Mitglied), Steckelbach 8, 57587 Birken Honigsessen; Dieter Pecher (Temporäres Mitglied), An der Römervilla 13, 86316 Friedbeg/Bay.; Alexander Reimchen (Temporäres Mitglied), Offenburger Straße 31, 78048 Villingen-Schwenningen.

§12

Sachverständigen – Beirat

- (1) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Sachverständigen und fördernden Stiftungsmitgliedern einen Sachverständigen-Beirat berufen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Runde der Sachverständigen und Fördernden Stiftungsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Sachverständigen-Beirat bildet bei Bedarf Kommissionen und berät den Vorstand und Stiftungsrat.

§13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§14

Satzungsänderung, Aufhebung, Zusammenlegung

- (1) Über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung, die im wesentlichen den gleichen Zweck verfolgt, kann der Stiftungsrat mit mindestens drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Entscheidungen können nicht gegen die Stimme eines Stifters im Stiftungsrat getroffen werden. Der erklärte oder mutmaßliche Wille der Stifter ist stets maßgebend.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Betreffen Beschlüsse über

Satzungsänderungen den Zweck der Stiftung, so ist neben der Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§15 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt am Main oder eine andere karitative Einrichtung, die durch einfache Mehrheit bei Abstimmung im Stiftungsrat zum gegebenen Zeitpunkt gewählt wird, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt bei Entstehung der Stiftung mit Zustellung der Genehmigungsurkunde an den Antragsteller in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. August 2010

gez. Prof. Dr. Valentin Gerein

gez. Kandita Gerein

Das vorstehende Stiftungsstatut wurde in §2 Absatz 1 auf Anforderung des Finanzamtes Frankfurt a.M. III ergänzt um die Worte „Personen im Sinne des §53 AO“.